

**STUDIENPLAN**  
**FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**  
**PROFESSIONAL MBA-STUDIUM**  
**AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

(in der Fassung der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 05.06.2013 und 05.05.2014, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 19.06.2013 und 21.05.2014)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 19.06.2013 auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.06.2013 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Professional MBA-Studium“ genehmigt.

### **§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges**

(1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Professional MBA-Studium“ als außerordentliches Studium ein.

(2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Der Universitätslehrgang bietet Studierenden ein akademisches, entgeltliches Aus- und Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage, das es ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im entsprechenden Wirtschaftszweig oder in der entsprechenden Position erforderlich sind. Dieses Aus- und Weiterbildungsangebot richtet sich an aktive oder potenzielle Führungskräfte von Organisationen in unterschiedlichen Industriezweigen und/oder Dienstleistungen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikationen der Absolventinnen und Absolventen für bestimmte Wirtschaftszweige und/oder Positionen sicherzustellen.

(3) Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten inhaltlichen Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Die inhaltliche Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
  - o analytischen Fähigkeiten sowie
  - o Sozial- und Führungskompetenz.

(4) Der Universitätslehrgang setzt sich aus studienzweigübergreifenden und fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen. Die studienzweigübergreifenden Fächer, die im Professional MBA Business Core („BC“) zusammengefasst sind, heben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ein gemeinsames Niveau und dienen der

Qualitätssicherung des bereits erworbenen Wissens. Die fachspezifische Vertiefung erfolgt im Rahmen des gewählten Studienganges. Weiters ist eine praxisorientierte Masterthesis zu verfassen, die einem Fach des Business Core oder des gewählten Studienganges zugeordnet werden kann.

(5) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 2 Studienaufbau**

(1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 24 Monate.

(2) Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 45 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Business Core sowie 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des gewählten Studienganges und 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

## **§ 3 Lehrgangsführerinnen oder Lehrgangsführer, Studiengangsführerinnen oder Studiengangsführer**

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang und für jeden Studiengang eine Studiengangsführerin oder einen Studiengangsführer zu bestellen.

(2) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der studiengangübergreifenden Elemente des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.

(3) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

(4) Der Studiengangsführerin oder dem Studiengangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Studienganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Sie oder er berät sich mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 4 Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen des Business Core werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer bestellt.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen der Studiengänge des Universitätslehrganges werden von der jeweiligen Studiengangsführerin oder dem jeweiligen Studiengangsführer bestellt.

(3) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer bzw. die Studiengangsführerin oder der Studiengangsführer ist dazu angehalten, hervorragende Expertinnen oder Experten aus dem In- und Ausland als Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung solcher Vortragender zu achten, deren Qualifikationen in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

## § 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung.
- (2) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter bzw. in deren oder dessen Vertretung durch die Studienzweigleiterinnen und Studienzweigleiter vorgenommen. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und einer Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Ergebnis des Aufnahmegesprächs, Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, potenzielle Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt des regionalen und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber). Dabei ist auch auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses hinreichend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern auf Grund der sonstigen beruflichen Tätigkeit, der Erfahrungen und Leistungen eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.
- (5) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (6) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

## § 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des Business Core im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Personalmanagement und Organisation (6 ECTS)</i>		
Personalmanagement, Team- und Entscheidungstechnik	3	PI
Organisation	3	PI
<i>In Strategie und Innovation (6 ECTS)</i>		
Strategisches Management	3	PI
Entrepreneurship und Innovation	3	PI
<i>In Mikroökonomie und Entscheidungsanalyse (6 ECTS)</i>		
Mikroökonomie	3	PI
Daten- und Entscheidungsanalyse	3	PI

<i>In Rechnungswesen und Finanzierung (9 ECTS)</i>		
Finanz- und Rechnungswesen	3	PI
Finanzierung und Finanzmärkte	3	PI
Controlling	3	PI
<i>In Marketing und Märkte (6 ECTS)</i>		
Marketingmanagement	3	PI
Betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte der Globalisierung	3	PI
<i>In Prozessmanagement und Informationssysteme (6 ECTS)</i>		
Prozessmanagement	3	PI
Informationssysteme	3	PI
<i>In Führung und Ethik (6 ECTS)</i>		
Führung	3	PI
Ethik und soziale Unternehmensverantwortung	3	PI

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist einer der folgenden Studienzweige zu absolvieren:

- Energy Management
- Entrepreneurship and Innovation
- Finance
- Health Care Management
- Industry Enhancement
- Marketing and Sales
- Performance Management: Strategy Implementation & Controlling
- Project Management
- Public Auditing
- Social Management

(3) Jeder Studienzweig umfasst Fächer im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten. Nähere Bestimmungen zu den Fächern der Studienzweige sind im Anhang festgelegt.

(4) Alle Lehrveranstaltungen und Fächer sind der WU Executive Academy zugeordnet, sofern im Studienzweig nicht anders geregelt.

## **§ 7 Masterthesis**

Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Jede Lehrveranstaltung wird entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen oder hat prüfungsimmanenten Charakter.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzige Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

(3) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.

(4) Die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Prüfungsarten der Lehrveranstaltungen der Fächer der jeweiligen Studiengänge erfolgt vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Diese von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre nicht untersagte Festlegung wird im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht. Auf die gleiche Weise wird gegebenenfalls der Schwerpunkt eines Studienganges festgelegt und kundgemacht.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.

(6) Das Thema der Masterthesis soll einem Fach des Business Core oder des gewählten Studienganges zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Studiengangsführerin oder den Studiengangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Studiengangsführerin oder der Studiengangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in der Sprache des Studienganges zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Studiengangsführerin oder des Studiengangsführers gewählt werden.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

## **§ 9 Akademischer Grad**

(1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des Business Core und aller Lehrveranstaltungen eines Studienganges sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Professional MBA-Studium“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

## **§ 10 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge**

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Dieses Curriculum ersetzt das Curriculum für den Universitätslehrgang „Professional MBA-Studium“ gemäß den Beschlüssen der Lehrgangskommission vom 10.06.2011 und 08.03.2012, genehmigt vom Senat am 22.06.2011 und 21.03.2012.
- (3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (4) Die Änderungen des § 6 Abs 2 sowie des Punktes 7. des Anhangs gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten am 01.10.2015 in Kraft.

## **§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Professional MBA-Studium“ aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach dem am 30.09.2013 geltenden Curriculum bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abzuschließen.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (3) Studierende, die im Rahmen des Studienganges Controlling bereits vor dem 30.09.2015 eine Lehrveranstaltung oder Prüfung absolviert haben, sind berechtigt, diesen Studiengang in der am 30.09.2015 gültigen Fassung des Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der ab 01.10.2015 geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.

## **Anhang**

### **1. Studiengang Energy Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studiengangs Energy Management in englischer Sprache zu absolvieren:

- Energy Economics, 3 ECTS
- Energy Regulation, 3 ECTS
- Energy Trading, 3 ECTS
- Environmental Management, 3 ECTS
- Global Energy Markets, 6 ECTS
- Negotiations, 4,5 ECTS
- Renewable Energy, 3 ECTS
- Strategies in the Energy Business, 4,5 ECTS

### **2. Studiengang Entrepreneurship and Innovation**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Entrepreneurship and Innovation in englischer Sprache zu absolvieren:

- Entrepreneurial Leadership, 5 ECTS
- Financing and Controlling of Innovation, 4 ECTS
- Marketing of Innovation, 5 ECTS
- Organization of Innovation, 5 ECTS
- Sources of Innovation, 5 ECTS
- Strategy of Innovation, 6 ECTS

### **3. Studiengang Finance**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Finance in englischer Sprache zu absolvieren:

- Investment Management, 4,5 ECTS
- Financial Risk Management and Financial Innovation in Global Financial Markets, 6 ECTS
- Corporate Finance, 4,5 ECTS
- Business Valuation and Creating Value by Corporate Restructuring, 4,5 ECTS
- Behavioral Finance, 4,5 ECTS
- Hot Topics in Finance, 3 ECTS
- Computational Finance, 3 ECTS

### **4. Studiengang Health Care Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Health Care Management in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Gesundheitsmanagement, 6 ECTS
- Gesundheitsökonomie und -politik, 14 ECTS
- Interdisziplinäres Projektlernen, 2 ECTS
- Management: Soziale Dimension, 3 ECTS
- Rechtliche Grundlagen, 5 ECTS

## **5. Studiengang Industry Enhancement**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studiengangs Industry Enhancement in englischer, in deutscher bzw. in englischer und in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Advanced Functional Perspectives, 6 ECTS
- Industry Specific Cases / Field Studies, Personal Skills and Communications, 4,5 ECTS
- Industry Specific Environmental Analysis, 9 ECTS
- Industry Structure Conduct and Performance, 6 ECTS
- Integrative Applications in the Field, 4,5 ECTS

## **6. Studiengang Marketing and Sales**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Marketing and Sales in englischer Sprache zu absolvieren:

- Managing your Brands and Communication, 7,5 ECTS
- Managing your Channels, 4,5 ECTS
- Managing your Customer Relations, 6 ECTS
- Managing your Marketing Financials, 6 ECTS
- Managing your Personal Selling Performance, 3 ECTS
- Marketing and Sales – Lab, 3 ECTS

## **7. Studiengang Performance Management: Strategy Implementation & Controlling**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Performance Management: Strategy Implementation & Controlling in englischer Sprache zu absolvieren:

- Strategic Management, 10,5 ECTS
- Controlling and Accounting, 13,5 ECTS
- Corporate Finance, 6 ECTS

## **8. Studiengang Project Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Project Management in englischer Sprache zu absolvieren:

- Project Management Methods and Process, 7,5 ECTS
- Project Organization and Leadership, 7,5 ECTS
- International Project Management, 4,5 ECTS
- Change Management and Projects, 3 ECTS
- Project-Oriented Management, 4,5 ECTS
- Project Management Lab, 3 ECTS

## **9. Studiengang Public Auditing**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Public Auditing in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, 3 ECTS
- Ökonomie des Öffentlichen Sektors, 9 ECTS
- Prüfungsprozesse, 12 ECTS

- Recht, 6 ECTS

Bei Wahl des Studienganges Public Auditing sind zusätzlich spezifische Erfahrungen in der öffentlichen Finanzkontrolle nachzuweisen, die auch noch während des Universitätslehrganges im Rahmen eines Praktikums erworben werden können. Das Vorliegen der spezifischen Erfahrungen in der öffentlichen Finanzkontrolle ist von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter des Studienganges Public Auditing bis spätestens vor der Fertigstellung der Masterthesis zu bestätigen.

#### **10. Studiengang Social Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Social Management in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Soziale Arbeit und Soziale Probleme, 9 ECTS
- Sozialforschung und Projektlernen, 11 ECTS
- Sozialökonomie und -politik, 10 ECTS